

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 23.08.2023

## AKTUELLES

### **Erfassung von Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen hat am 12. Juni 2023 ein Schreiben zur steuerlichen Erfassung von Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen veröffentlicht, nach dem in bestimmten Fällen auf die Anzeigen über die Erwerbstätigkeit verzichtet werden kann.

#### **Hintergrund**

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden

- a) eine ab 1. Januar 2022 anzuwendende ertragsteuerliche Steuerbefreiung für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen und
- b) ein ab 1. Januar 2023 anzuwendender umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen eingeführt.

#### **Es gilt der Grundsatz**

Auch in Fällen, in denen die Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen steuerfrei sind und die Umsatzsteuer auf Umsätze aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Grund der Kleinunternehmerregelung nicht erhoben wird, sind Betreiberinnen und Betreiber grundsätzlich zur Anzeige der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte und zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verpflichtet.

## **Aber**

Aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsökonomie wurden die Finanzämter angewiesen nicht zu beanstanden, wenn Betreiber von Photovoltaikanlagen, die

- ausschließlich durch die Installation einer Photovoltaikanlage Gewerbetreibende (geworden) sind

und

- die in umsatzsteuerlicher Hinsicht Unternehmer sind, deren Unternehmen sich ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage sowie ggf. eine steuerfreie Vermietung und Verpachtung beschränkt und die die Kleinunternehmerregelung anwenden,

auf die steuerliche Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verzichten.

Die vorstehende Bestimmung gilt mit sofortiger Wirkung in allen Fällen, in denen die diesbezügliche Erwerbstätigkeit ab dem 1. Januar 2023 aufgenommen wurde.

Sollte es allerdings aus den weiteren Umständen des Einzelfalls erforderlich werden, können die örtlich zuständigen Finanzämter in diesen Fällen gesondert zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung auffordern.

## **Fundstelle**

Bundesministerium der Finanzen, Schreiben (Erlass) vom 12. Juni 2023, Aktenzeichen [IV A 3 - S 0301/19/10007 :012](#).

### **Zitat der Woche**

*„Vieles, was wir als Stärke erfahren, kommt von unserem Wissen, wie wir mit Schwäche umgehen.“*

**Barbara Ehrenreich**

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter [www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)